



An die
Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Schriftführung: Herr Arne Breustedt
Telefon: 06074 911866
E-Mail: arne.breustedt@roedermark.de

4. Mai 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
18. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
am **Donnerstag, 11.05.2023, um 19:30 Uhr.**
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl
(Stavo
TOP 4) eines sachkundigen Bürgers für die Kommission "Internationale
Partnerschaften"
Vorlage: VO/0104/23
- TOP 3 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffeninnen und Schöffen
(Stavo
TOP 5) Vorlage: VO/0117/23
- TOP 4 Beschlussfassung über die Vereinsförderungsliste der Stadt Rödermark für
(Stavo
TOP 6) das Jahr 2023
Vorlage: VO/0107/23
- TOP 5 Änderung bzw. Ergänzung der Satzung über die Ehrung verdienter
(Stavo
TOP 7) Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark
(Ehrungsordnung); hier: § 6b, Kulturpreis der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0115/23
- TOP 6 Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem.
(Stavo
TOP 8) Stadtumbau in Hessen)/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden"
Beschluss: "Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet
Ortskern Ober-Roden"
Vorlage: VO/0119/23

- TOP 7 Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem. Zukunft Stadtgrün in Hessen)/ Gesamtmaßnahme "Urberach Nord"
(Stavo
TOP 9) Beschluss: "Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Urberach Nord"
Vorlage: VO/0120/23
- TOP 8 Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze
(Stavo
TOP 10) Vorlage: FDP/0063/23
- TOP 8.1 Spielplätze für Jugendliche öffnen (Interfraktioneller Änderungsantrag zum Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze)
(Stavo
TOP 10.1) Vorlage: IFA/0063_1/23
- TOP 8.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Aufwertung weiterer Plätze für junge Menschen zur bedürfnisorientierten Nutzung in der Freizeit - Prüfung und Konzeptionierung (Jugendplätze)
(Stavo
TOP 10.2) Vorlage: SPD/0063_2/23
- TOP 9 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Überprüfung des Klimaschutzplans aus 2010 - Anpassung an neuste Erkenntnisse
(Stavo
TOP 11) Vorlage: CAL/0123/23
- TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion: Hitzeaktionsplan
(Stavo
TOP 12) Vorlage: SPD/0125/23
- TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion: Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten
(Stavo
TOP 13) Vorlage: SPD/0126/23
- TOP 12 Antrag der Fraktion FWR: Umbenennung "Ausländerbeirat"
(Stavo
TOP 14) Vorlage: FWR/0138/23
- TOP 13 Antrag der Fraktion FWR: Anpassung Gebührensatzung Kitas
(Stavo
TOP 15) Vorlage: FWR/0139/23
- TOP 14 Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften
(Stavo
TOP 16) Vorlage: FDP/0127/23
- TOP 15 Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer Fachschule für Erzieher/-innen in Rödermark
(Stavo
TOP 17) Vorlage: FDP/0128/23

- TOP 16 Antrag der FDP-Fraktion: Schnelle Kommunikation mit
(Stavo Entsorgungsunternehmen
TOP 18) Vorlage: FDP/0129/23
- TOP 17 Antrag der FDP-Fraktion: Besserer Service und mehr Transparenz für
(Stavo Besucher der Stadtverordnetenversammlungen
TOP 19) Vorlage: FDP/0130/23
- TOP 18 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 19 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Grünberg
Vorsitzender

F. d. R.

gez. Arne Breustedt
Schriftführer

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro	Vorlage-Nr: VO/0104/23 AZ: Datum: 13.04.2023 Verfasser Tä
Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl eines sachkundigen Bürgers für die Kommission "Internationale Partnerschaften"	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 02.05.2023 Magistrat 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Magistrates am 14.06.2021 wurde festgelegt, die folgenden Kommissionen zu bilden:

1. Kommission Leitbild und Stadtentwicklung
2. Kommission Internationale Partnerschaften
3. Brandschutzkommission

Die Kommissionen unterstehen gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat und bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und aus sachkundigen Bürger/innen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Bürger/innen sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die sachkundigen Bürger/innen sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2021 wurde als sachkundiger Bürger in die Kommission „Internationale Partnerschaften“ Herr Uwe Ewert für die städtepartnerschaftliche Verbindung mit Tramin gewählt. Durch das Ausscheiden von Herrn Ewert aus der Kommission wird vorgeschlagen, Herrn Patrick Zeise als Nachrücker zu wählen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Vornahme der Wahl gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zum Mitglieder der Kommission „Internationale Partnerschaften“:

Sachkundiger Bürger:

- Herr Patrick Zeise für Tramin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0117/23 AZ: Datum: 25.04.2023 Verfasser Morian
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöfinnen und Schöffen	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
02.05.2023	Magistrat
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Gerichtsschöfinnen und Gerichtsschöffen für das Schöffengericht Darmstadt und die Spruchkörper des Landgerichts Darmstadt endet mit Ablauf des Jahres 2023.

Zur Neuwahl der Schöfinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 sind Vorschlagslisten von den Städten und Gemeinden aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Anschließend erfolgt die Wahl durch Schöffenwahlausschüsse, die bei den Amtsgerichten gebildet werden.

Die Mindestzahl der durch die Stadt Rödermark für die Schöffenwahl vorzuschlagenden Bürgerinnen und Bürger wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt auf 18 Personen festgelegt.

Nach einem Aufruf in der Presse wurden die eingehenden Meldungen interessierter Bürgerinnen und Bürger (gesamt 55 Personen) in der Reihenfolge des Eingangs in die beigefügte Vorschlagsliste aufgenommen. Im oberen Teil wurden Kandidatinnen und Kandidaten von den Fraktionen, Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Bewerbungen von bereits ehrenamtlich Tätigen aufgenommen.

Gemäß § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und soziale Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Stadtverordneten haben die Möglichkeit die Reihenfolge und Sortierung des Entwurfs der Vorschlagsliste zu verändern und weitere Bewerbungen vorzutragen.

Für die Aufnahme in die dem Amtsgericht Langen vorzulegende Vorschlagsliste ist gemäß § 36 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird wie folgt beschlossen.

Nr.	Anrede	Name	Vorname	Geb.name	Geburtsjahr	Geburtsort	Beruf	PLZ	Ort	Ortsteil
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Anlagen: Liste der Bewerbungen zur Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0107/23 AZ: Datum: 18.04.2023 Verfasser Jäger, Hannelore
Beschlussfassung über die Vereinsförderungsliste der Stadt Rödermark für das Jahr 2023	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
24.04.2023	Magistrat
09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die jährliche Vereinsförderungsliste benennt diejenigen Vereine, Verbände und Institutionen, für die vom Magistrat Zuschussfähigkeit im Sinne der Förderungsrichtlinien festgestellt wird. Sie ist den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sich zur seither beschlossenen Liste Änderungen ergeben haben.

Ab dem Jahr 2023 entfällt der Verein Bürger für Sicherheit. Laut Mitteilung des Vorstands standen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Da sich aus dem Kreis der Mitglieder niemand zur Kandidatur für ein Vorstandamt bereitfand, hat der Verein in seiner Mitgliederversammlung am 23.11.2022 die Auflösung zum 31.12.2022 beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Vereinsförderungsliste für das Jahr 2023.

Es entfällt ab sofort der Verein „Bürger für Sicherheit“, der sich zum 31.12.2022 aufgelöst hat

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Aufgliederung der Vereinsförderungsliste 2023 in Sportvereine sowie Kultur-, Sozial- und sonstige Vereine gemäß Ziffer 2.2. der Vereinsförderungsrichtlinien

SPORTVEREINE

1. Ball-Spiel-Club Urberach
2. Bushido-Kai Rödermark e.V.
3. DJK-Tischtennis-Club Ober-Roden
4. 1. FC Germania 08 e.V. Ober-Roden
5. FC Viktoria 09 e.V. Urberach
6. Gesundheits- und Kampfsportverein „Lotus“ e.V. Rödermark
7. Kultur- und Sportverein Urberach
8. Männer-Turn-Verein Urberach
9. Schachclub 1954 Ober-Roden
10. Schützengesellschaft "Jägerblut" Urberach
11. Schützenverein "Diana" 1961 Ober-Roden
12. Ski-Club Rodgau e.V. Rödermark
13. Tanzsportclub Rödermark
14. Tennis-Club Ober-Roden e.V.
15. Tennis-Club Waldacker Grün-Weiß e.V.
16. Turnerschaft 1895 Ober-Roden e.V.
17. Turngemeinde 08 Ober-Roden e.V.
18. Verein der Urberacher Pferdefreunde e.V.
19. Verein für Fitness und Schwimmsport in Rödermark e.V.
20. Volleyball-Club Ober-Roden

KULTUR-, SOZIAL- UND SONSTIGE VEREINE

21. Allgem. Dt. Fahrad-Club ADFC, Ortsgruppe Rödermark
22. Angelsportfreunde "Erlensee" Urberach
23. Angelsportverein 1971 e.V. Ober-Roden
24. Arbeiterwohlfahrt Rödermark
25. Club der Hundefreunde Waldacker
26. Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Rödermark e.V.
27. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Urberach
28. Deutsches Rotes Kreuz Ober-Roden
29. Deutsches Rotes Kreuz Urberach
30. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Ober-Roden
31. Deutsch-Türkischer Freundschaftsverein

32. Evangelische Gemeindejugend Ober-Roden
33. Evangelische Jugend Urberach
34. Evangelischer Frauenkreis Ober-Roden
35. Evangelischer Frauenkreis Urberach
36. Evangelischer Posaunenchor/Evangelische Chöre Urberach
37. Flugmodellsportclub Ober-Roden
38. Freunde im Dinjerhof e.V.
39. Geflügelzuchtverein Urberach
40. Heimat- und Geschichtsverein Rödermark
41. Hekimhaner in Europa e.V.
42. Jazzclub Rödermark-Rodgau e.V.
43. Johanniter-Unfallhilfe e.V., Ortsverband Rodgau-Rödermark
44. Jugendgruppen der Freien Evangelischen Gemeinde Rödermark
45. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Ortsgruppe Urberach
46. Katholische Jugend Ober-Roden
47. Katholische Jugend Urberach
48. Katholische Frauengemeinschaft Urberach
49. Katholischer Kirchenchor "Cäcilia" Ober-Roden
50. Kinder- und Jugendfarm Rödermark e.V.
51. Kleingärtnerverein "Erlenwald" Urberach
52. "KiR"- Kunst in Rödermark e.V.
53. Kolpingfamilie Ober-Roden
54. Lehr'sche Chöre 1929 Ober-Roden
55. Musikgemeinde Ober-Roden e.V.
56. Musikverein 03 Ober-Roden
57. Musikverein 06 Urberach
58. Musikverein Viktoria 08 Ober-Roden
59. Naturschutzbund Rödermark
60. Netzwerk für Flüchtlinge in Rödermark
61. "Pro Morija" Freundeskreis e.V.
62. "Rejoice" e.V. Urberach
63. Sängervereinigung "Sängerlust-Edelweiß"
64. Senioren-Hilfe Rödermark
65. Touristenverein "Die Naturfreunde" Urberach
66. Verband der Kriegsopfer Ober-Roden
67. Verband der Kriegsopfer Urberach
68. Verein für Erziehungs- und Familienfragen Rödermark e.V.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0115/23 AZ: Datum: 20.04.2023 Verfasser Jäger, Hannelore
Änderung bzw. Ergänzung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung); hier: § 6b, Kulturpreis der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 02.05.2023 Magistrat 09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Mit Beschluss vom 22.7.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die städtische Ehrungsordnung in einigen Punkten geändert und unter anderem als § 6b die Regelungen zur Vergabe eines städtischen Kulturpreises aufgenommen.

Was die Handhabung und die Vergabekriterien angeht, erscheint es allerdings ratsam, diese Ausführungen noch etwas zu spezifizieren, um eindeutige Vorgaben für die Vergabe dieses Preises zu schaffen.

Die Verwaltung hat daher den Satzungstext entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt und dieser Vorlage eine Synopse des betreffenden Abschnittes mit den darin farblich markierten Ergänzungen als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungen zu § 6b der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark gemäß dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Kulturpreis der Stadt Rödermark</p> <p>(1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.</p> <p>(2) Der Preis ist mit einem Betrag von 1.000,00 € dotiert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6b</p> <p style="text-align: center;">Kulturpreis der Stadt Rödermark</p> <p>(1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.</p> <p>(2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Er ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert und nicht teilbar.</p> <p>(3) Gewürdigt werden können besondere Leistungen aus den Bereichen Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. Ehrungswürdig sind einmalige ebenso wie kontinuierlich erbrachte Leistungen.</p> <p>(4) Der Kulturpreis kann an Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Gruppen vergeben werden, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Rödermark haben und deren Leistung unmittelbar auf das kulturelle Leben Rödermarks Bezug nimmt. Es können Einzel- und Gemeinschaftsleistungen geehrt werden.</p> <p>(5) Vorschläge sind schriftlich und mit einer umfassenden Begründung einzureichen. Das Vorschlagsrecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner Rödermarks.</p>
--	---

(3) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

(6) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury.

Die Zusammensetzung der Jury wird vom Magistrat beschlossen.

(7) Die Vergabe erfolgt zu gegebenem Anlass oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0119/23 AZ: Datum: 26.04.2023 Verfasser Kt
Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem. Stadtumbau in Hessen)/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden"	
Beschluss: "Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Ortskern Ober-Roden"	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 02.05.2023 Magistrat 10.05.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark wurde mit Zuwendungsbescheid vom 01.11.2017 mit der Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Stadtumbau in Hessen“) aufgenommen.

Im Rahmen des Förderungsprogramms stellt das Anreizprogramm ein Instrument dar, private Hauseigentümer zu motivieren, in ihre Immobilien – im Sinne einer Aufwertung des gesamten Stadtquartiers – zu investieren und sie hierbei finanziell zu unterstützen.

In Abstimmung mit dem Büro Rittmannsperger und der Lokalen Partnerschaft Ober-Roden wurde die „Förderrichtlinie des Anreizprogramms“ für das Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“ erarbeitet. Diese wurde sowohl vom Fördermittelgeber (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) am 16.09.2021 genehmigt als auch von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2021 beschlossen.

Bedingt durch die Aufnahme der Förderung von Eigenleistung in die Förderrichtlinie sowie weiterer Vorgaben des Ministeriums (aktualisierte Handlungsempfehlung / Arbeitshilfe) wurde eine Überarbeitung der Richtlinie notwendig und nach Abstimmung mit der Lokalen Partnerschaft dem Fördermittelgeber zur Prüfung übergeben. Dem Entwurf der überarbeiteten Richtlinie wurde am 14.03.2023 zugestimmt.

Bei einem Finanzierungsvolumen von 100.000,00 € jährlich ist die Maßnahme für die Laufzeit des Förderprogramms mit maximalen förderfähigen Gesamtausgaben von 800.000,00 Euro vorgesehen und wird im Rahmen des Stadtumbaumanagements vom Büro Rittmannsperger in den Bereichen Beratung der Immobilienbesitzer, Koordination und Abwicklung begleitet. Die maximale Förderung pro Immobilie liegt bei 20.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeitete „Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Ortskern Ober-Roden“.

Das Finanzierungsvolumen liegt bei 100.000,00 Euro pro Jahr - bezogen auf die Gesamtförderdauer und bei einem förderfähigen Gesamtbetrag von 800.000,00 Euro. Die entsprechenden Finanzmittel sind im städtischen Haushalt bereitzustellen. Eine teilweise Refinanzierung über die Städtebaufördermittel ist sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind für Maßnahmen im Rahmen des Anreizprogramms bei der Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Gesamtmaßnahme Ortskern Ober-Roden, Mittel in Höhe von 150.000 Euro bereitgestellt.

In den kommenden Haushalten sind ausreichend Haushaltsmittel zur Durchführung der Maßnahmen zu veranschlagen. 26.04.2023 Kl

Anlagen

Anlage_01 OR_Fortschreibung Förderrichtlinie_Anreizprogramm

Anlage_02 OR_Fortschreibung Fördervereinbarung_Anreizprogramm

Anlage_03 OR_Fortschreibung Antragsformular_Anreizprogramm

Anlage_04 OR_Stadtumbaugebiet



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Wir fördern Ihr Zuhause

im Stadtumbaugebiet „Ortskern Ober-Roden“



Anreizförderung für private
Immobilieneigentümerinnen
und -eigentümer!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 3 Organisation des Anreizprogramms	2
§ 4 Zuwendungsempfänger.....	2
§ 5 Grundsätze der Förderung	3
§ 6 Fördergegenstände	4
§ 7 Art und Umfang der Förderung	6
§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	6
§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches.....	8
§ 10 Rückforderung der Förderung	8
§ 11 Inkrafttreten	8
Anlagen	8

Stand: 28. März 2023

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des abgegrenzten und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Städtebaufördergebietes gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Das kartographisch abgegrenzte Städtebaufördergebiet ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel des Anreizprogramms ist es, die Eigeninitiative der Anwohner innerhalb des Fördergebietes anzuregen, um auf diese Weise nachweislich eine Steigerung der Attraktivität des gesamten Städtebaufördergebietes zu erreichen. Hierzu zählen der Erhalt und die Weiterentwicklung der Nutzungsvielfalt von Wohnen, Dienstleistung, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur wie auch die energetische Verbesserung der Gebäude im Sinne der Klimaanpassung. Zusätzlich sollen im Zuge einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Stadtentwicklung Begrünungs- und Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden, um eine Verbesserung der klimatischen, hydrologischen sowie biologischen Verhältnisse zu erreichen. Ein weiteres Ziel der Förderung ist der Erhalt von vorhandener, historischer Bausubstanz.
- (2) Um all dies zu erreichen, sollen gezielt private Maßnahmen angestoßen und finanziell sowie fachlich unterstützt werden. Die direkte Beantragung der Maßnahmen erfolgt bei der Stadt Rödermark.

§ 3 Organisation des Anreizprogramms

Die Stadt ist zentraler Ansprechpartner.

Die Stadt Rödermark hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH aus Darmstadt als Stadtumbaumanager mit der Durchführung des Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ beauftragt. Der Stadtumbaumanager unterstützt die Stadt bei der Beratung von privaten Maßnahmen sowie bei der fördertechnischen Abwicklung des Anreizprogramms gegenüber dem Fördermittelgeber. Der Eigentümer der zu fördernden Maßnahme muss sich in allen die Durchführung betreffende Fragen mit dem Stadtumbaumanager ins Benehmen setzen.

Die Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Magistrats.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren und Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts, das so beschaffen ist, dass die Maßnahme dauerhaft sichergestellt ist.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Eigengesellschaften und -betriebe der Stadt Rödermark, **Großsiedlungen im Besitz von Wohnungsgesellschaften bzw. privaten Investoren** sowie Siedlungsgenossenschaften.

§ 5 Grundsätze der Förderung

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Grundlage der Förderung sind ferner die Richtlinien der Städtebauförderung in Hessen (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Nrn. 7.4, 7.7 und Nr. 9 (Weitergabe und Einsatz von Fördermitteln, zuwendungsfähige Fördergegenstände).

Die bewilligende Stelle entscheidet entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel, wobei die Finanzierungsmittel stets zusätzliche Hilfen sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Die Einhaltung der Förderrichtlinien und das Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen sind Voraussetzung für die Förderung. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen, und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.

Die Weitergabe von Fördermitteln an den Antragssteller ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Darin werden die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt.

Zweckbindungsfristen sind einzuhalten. Für private Gebäudemodernisierungs- sowie Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 € liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre (RiLiSE Nr. 11.1 und 11.2).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung, Übertragung oder Vererbung seines Eigentums, die aus der Förderung entstehenden Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die bewilligende Stelle prüft die geförderten Maßnahmen vor Ort. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtumbaumanagements.

Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Ergänzende / begleitende Förderungen durch andere Förderprogramme **können im Einzelfall** (z.B. Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW) nach den jeweils zugrundeliegenden förderrechtlichen Bestimmungen zulässig sein. Bei kumulativen Förderungen ist vor der Weiterleitung an den Letztempfänger die Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich.

Eigenleistungen sind gemäß der aktuell geltenden RiLiSE als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von fünfzehn Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.

Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als förderschädlicher Beginn einer Maßnahme gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen durch den Auftraggeber oder die Aufnahme der Eigenleistung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides (Förderzusage).

§ 6 Fördergegenstände

Förderfähig sind gemäß Förderrichtlinie Maßnahmen und Projekte, sofern sie zu einer Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes, des Klimaschutzes, der Regenwasserbewirtschaftung, der biologischen Vielfalt und somit der Wohn- und Lebensqualität führen. Eingeschlossen darin ist auch eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für Dienstleistung, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- (a) **Modernisierung und Instandsetzung von Wohn- und Nebengebäuden sowie Geschäftsflächen und Gastronomie (vorrangig von außen einsehbar)**
- Erneuerungsarbeiten oder energetische Sanierungen, einschließlich der Kosten für Abbruch und Entsorgung,
 - Fassadenerneuerungen, Fassadeninstandsetzungen, Fassadendämmungen, Fassadenanstriche,
 - Erneuerung oder Aufarbeitung von Fenstern, Haustüren, -toren,
 - Dacheindeckungen, Dachdämmung, einschließlich erforderlicher Arbeiten am Dachstuhl,
 - Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen einschließlich erforderlicher vorbereitender Konstruktionen (Rankgerüste, Rankhilfen),
 - Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit (z.B. Neugestaltung des Haupteingangs, Schwellenabbau, Stütz- und Haltesysteme, ohne temporäre Einbauten),
 - Erneuerung baugeschichtlicher, wertvoller Bauteile,
 - Rückbau bzw. Erneuerung von z.B. Schaufensteranlagen, Fassadenvorbauten wie Balkone u.dgl., Markisen, Werbeanlagen und Beleuchtung.
- (b) **Schaffung oder Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen (vorrangig von außen einsehbar)**
- Entsiegelungsmaßnahmen von z.B. Hofflächen und vollständige Beseitigung von Schottergärten mit anschließender dauerhafter Begrünung,
 - Austausch konventioneller (z.B. Asphalt, Pflaster) durch wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengitter- und Sickersteine, o.ä.),
 - Pflanzung von klimaresistenten Laubbäumen (Hofbaum),
 - Beseitigung ortsbildstörender oder wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähiger Gebäude oder Gebäudeteile zur Schaffung von Freiflächen mit anschließender Begrünung,
 - Private Bepflanzung,
 - Barriere reduzierende Umgestaltung privater Wege, die zu Gebäuden und Funktionsflächen hinführen (Stellplätze, Müllplätze, ...).

(c) Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Insekten, Vögel, Amphibien)

- Errichtung fest installierter Brutkästen für Nistvögel,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der bestäubenden Insekten (z.B. Nisthilfen für Wildbienen),
- Bepflanzung des privaten Gartens zur Steigerung der biologischen Vielfalt (z.B. Auswahl der Pflanzen, Saatgut).

(d) Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserkreislaufs innerhalb des Grundstücks

- Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne): Rohrleitungsinstallation, Wasserfilter, Regenwasserspeicher,
- Errichtung einer bepflanzten Versickerungsanlage: Versickerungsbeet, Becken-, Rigolen- und Muldenversickerung,
- Errichtung einer Regenzwischenspeicherungs- oder Rückhaltsanlage (z.B. Teich),
- Errichtung einer bepflanzten Retentionsfläche mit Reinigungswirkung.

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- das Anbringen von Photovoltaik und Solarthermie,
- das Anbringen neuer vollflächiger Wandverkleidungen (z.B. Faserzement- und Bitumenmaterialien, Natursteinplatten, Schiefer, Granit, Fliesen, Kunststoff Metall, Holz usw.),
- Dachflächen aus Bitumenmaterial, Wellplatten, sowie Dachflächen aus Metall (z.B. Alu-, Zink-, Kupferblechen usw.),
- Maßnahmen, die aufgrund von baupolizeilichen Anordnungen durchgeführt werden müssen,
- Instandsetzungsarbeiten, die üblicherweise kontinuierlich in Eigenleistung der Eigentümer oder Mieter durchzuführen sind,
- Investitionen in mobile Anlagen und transportable Einrichtungen,
- Werbeanlagen, die sich in ihrer Art und baulichen Ausführung gestalterisch nicht homogen und angemessen in die Umgebung einfügen (z.B. Leuchtreklame),
- Anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Fertigstellungs-pflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen für Räume folgender Nutzung:

- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Nachtlokale, Shisha-Bars, Sexshops, Bordelle),
- Wettannahmestellen,
- Gastronomische Betriebe, deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf ist, z.B. Imbiss- und Fast-Food-Betriebe, Trinkhallen),
- 1-Euro-Shops.



§ 7 Art und Umfang der Förderung

Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.

Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten (d.h.: Kosten, die nicht durch die zu erwartenden Erträge der Maßnahme gedeckt werden können). Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der RiLiSE. Der Antragsteller hat sich mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 15% der förderfähigen Kosten zu beteiligen.

Die anrechenbaren Kosten für die Förderung umfassen die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der vor Baubeginn festgelegten Maßnahmen:

- (a) Durch das Anreizprogramm können Zuschüsse bis maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25% der förderfähigen Ausgaben bezieht. Die Förderobergrenze liegt unterhalb von 20.000 € je Liegenschaft. Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen.
- (b) Die Mindestinvestitionssumme beträgt bei Fassadenbegrünungen und Entsiegelungen 2.000 €. Bei allen anderen Maßnahmen beträgt die Mindestinvestitionssumme 5.000 €.
- (c) Die Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
- (d) Handwerkliche Tätigkeiten, denen eine Meisterpflicht zugrunde liegt, sind von Fachbetrieben auszuführen.
- (e) Die Mehrwertsteuer ist nur dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
- (f) Die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches. Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden.

Der Förderung zu Grunde liegt eine städtebauliche und gestalterische Beratung durch den Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark oder dem beauftragten Stadtumbaumanagement vor Beginn der Maßnahme. Die Beratung ist für die Interessenten kostenfrei.

Der Förderantrag muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Städtebauförderhomepage der Stadt Rödermark oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.



Die schriftliche Antragsstellung auf Förderung – nach bereits genannter Beratung - erfolgt beim Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark bzw. beim Stadtumbaumanagement mittels der erforderlichen Unterlagen wie Antrag, Planungsunterlagen, Projektbeschreibung, notwendige behördliche Genehmigungen (Vorprüfung). Es sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern je Gewerk anzufordern (RiLiSE Nr. 19.2).

Eine schriftliche Förderzusage mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen erfolgt durch den Magistrat. Dieser entscheidet, in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Nach Vorliegen **des Bewilligungsbescheides (Förderzusage)** kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

Der Abschluss einer Fördervereinbarung und die Förderzusage einer Maßnahme ersetzen keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderlichen Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Die Baumaßnahme muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung kann im begründeten Einzelfall gestattet werden.

Als Förderstelle behält sich die Stadt Rödermark die Rücknahme bzw. Reduzierung der bewilligten Mittel vor, sollte die Ausführung nicht den Fördervereinbarungen entsprechen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Fertigstellung der Maßnahme anzugeben, zu dokumentieren und sämtliche **Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. Nachweise der Eigenleistung** der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Der Zuschuss wird nach vertragsgemäßer Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage und Prüfung der Verwendungs nachweise sowie durch örtliche Begutachtung einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtumbaumanagements ausgezahlt. Die förderfähigen Kosten und die Höhe des Zuschusses werden nach einer Bauabnahme abschließend ermittelt.

Nach der Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrages an den Zuwendungsempfänger veranlasst.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz und Dokumentation Name, Angaben des Vorhabens sowie Bildmaterial durch die Stadt Rödermark oder den Fördermittelgeber/Land Hessen veröffentlicht werden kann.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Rödermark besteht nicht.

§ 10 Rückforderung der Förderung

Unter Bezug auf die einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen des § 38 (4) GemHVO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird darauf hingewiesen, dass der städtische Zuschuss ausschließlich für die vorgenannte Maßnahme zu verwenden ist, da andernfalls der Zuschuss vollständig zuzüglich der anfallenden Zinsen zurückzuzahlen ist.

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:

- der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die gemäß § 5 Abs. 5 genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

§ 11 Inkrafttreten

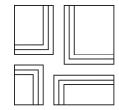
Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am xx.xx.2023 beschlossen und tritt mit Datum vom xx.xx.2023 in Kraft. Sie ersetzt die am 07.12.2021 beschlossene Förderrichtlinie. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Stadtumbaugebiet aufhebt.

Anlagen

- Geltungsbereich der Förderrichtlinie



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Rittmannsperger Architekten
GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt
Fon (06151) 96800 Fax 968012

KONTAKTADRESSEN

Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

Dipl.-Ing. Tanja Kloft,
Tel.: 06074 911-220
tanja.kloft@roedermark.de

Stadtumbaumanagement

Rittmannsperger Architekten GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt

Dipl.-Ing. Michael Meyer
Tel: 06151 - 968016
michael.meyer@rittmannsperger.de

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

VEREINBARUNG

Über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

gemäß § 171b i.V.m. § 164a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) sowie der Födererrichtlinie des Anreizprogramms mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom2023 wird

zwischen Frau/Herr/Eheleute

.....
.....
63322 Rödermark

- nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und der Stadt Rödermark
vertreten durch den Magistrat

- nachstehend „Stadt“ genannt -

unter Mitwirkung des Stadtumbaumanagements der Stadt Rödermark

Rittmannsperger Architekten GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt

- nachstehend „Stadtumbaumanagement“ genannt -

folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Das Grundstück des Zuwendungsempfängers (Anlage 2):

.....**Straße, Gemarkung Rödermark, Flur ..., Flurstück Nr. (..... qm), liegt im Fördergebiet des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ vormals „Stadtumbau in Hessen“.**



§ 1 Vertragsgegenstand und Durchführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die in Anlage 1 Projektbeschreibung beschriebenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu fördern.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Modernisierungs-, Instandsetzungs- sowie Freiflächenmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten durchzuführen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Eine Verlängerung des Zeitraums ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die u. U. erforderliche Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und der Stadt bzw. dem Stadtumbaumanagement vorzulegen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtumbaumanagement und der Stadt und nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
- (6) Abweichungen und Änderungen von den in den Anlagen beschriebenen Modernisierungs-, Instandsetzungs-, sowie Freiflächenmaßnahmen und den zugrundeliegenden Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtumbau managements, das die Zustimmung der Stadt einholt.
- (7) Abweichungen von der genehmigten Planung oder die Durchführung von Maßnahmen, für die keine Zustimmung vorliegt, gefährden die Anerkennung als Maßnahme nach den Richtlinien des Anreizprogramms.
- (8) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass mit den vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, und Freiflächenmaßnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht begonnen wurde.
- (9) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umzulegen.



§ 2 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung sowie Verbesserung von Freiflächen.
- (2) Für die Durchführung und Finanzierung der in § 1 vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, und Freiflächenmaßnahmen wird nach der anliegenden Kostenaufstellung (Anlage 3) von förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von

..... €

ausgegangen.

- (3) Die endgültigen förderfähigen Kosten ergeben sich aus einem genauen Kostennachweis nach Durchführung der Instandsetzungs-, Modernisierungs-, und Freiflächenmaßnahmen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger führt Eigenleistungen durch. Förderfähig sind belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Material und Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von fünfzehn Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.

§ 3 Finanzierung und Fördermitteleinsatz

- (1) Die Kosten der Maßnahmen können gemäß der beigefügten Förderberechnung (Anlage 4) finanziert werden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Durchführung der Modernisierung, Instandsetzung sowie Verbesserung von Freiflächen nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern. Diese Förderung erfolgt mit Mitteln des Bundes, des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Stadt.
- (3) Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der vorläufig als förderungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahmen einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu:

..... €

(in Worten: /100 Euro).

Dieser Betrag wird vorläufig festgesetzt. Bei einer Überschreitung der in § 2 genannten vorkalkulierten Kosten besteht kein Anspruch auf eine höhere Förderung. Bei Unterschreitung dieser vorkalkulierten Kosten erfolgt eine anteilige Bemessung.

- (4) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er von anderer Seite keine Zuschüsse, die der Finanzierung der ausgeführten Baumaßnahmen dienen, beanspruchen kann.
- (5) Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude sowie Verbesserung von Freiflächen verwendet werden.



- (6) Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude und Freiflächengestaltungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre (siehe Nr. 11.1 RiLiSE).
- (7) Die Stadt kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
- der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - die gemäß § 5 Abs. 5 der Förderrichtlinie genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
 - der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

§ 4 Auszahlung

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens. Der Zuwendungsempfänger wird die Auszahlung der gewährten Fördermittel über das Stadtumbaumanagement bei der Stadt beantragen. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis (Rechnungskopien, Zahlungsbelege, **ggf. Nachweis Eigenleistung**, Fotodokumentation) beizufügen.
- Die Auszahlung erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis von der Stadt anerkannt wurde und die endgültige Höhe der Fördermittel durch die Stadt bestimmt ist.
- Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers:

IBAN

§ 5 Dauer des Vertrags

- Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift aller Beteiligten und endet mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
- Dabei sind die Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abzuschließen.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.



§ 6 Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die förderungsspezifischen Unterlagen geben.
- (2) Die Stadt, das Stadtumbaumanagement und der Bundes- sowie Landesrechnungshof sind berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag von den Zuwendungsempfängern übernommenen Verpflichtungen und den damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Sie sind insbesondere auch berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

§ 7 Bildfreigaben und Kennzeichnungspflichten

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich einverstanden mit einer bildlichen Dokumentation der Maßnahme auf der Homepage der Stadt und in Dokumentationen für den Fördermittelgeber und die Öffentlichkeit.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vertragsverletzung und Kündigung

Kommt der Zuwendungsempfänger der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.

§ 9 Stadtumbaumanagement

- (1) Die Stadt hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH als Stadtumbaumanagement mit der Durchführung des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ vormals „Stadtumbau in Hessen“ beauftragt. Dem Stadtumbaumanagement obliegt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auch die Überwachung des Durchführungszeitraums und die Überprüfung von den durch den Zuwendungsempfänger übergebenen Unterlagen. Der Zuwendungsempfänger wird sich in allen betreffenden Fragen zur Durchführung dieses Vertrages das Einvernehmen des Stadtumbaumanagements sowie der Stadt einholen.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Stadtumbaumanagement beendet, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom Stadtumbaumanagement auf die Stadt über.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden



HESSEN



WACHSTUM UND
NACHHALTIGE ERNEUERUNG
STADTBAUFGÖRDERUNG HESSEN



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins



RITTMANNSPERGER
ARCHITEKTUR
STADTENTWICKLUNG
PROJEKTENTWICKLUNG

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vertragsveränderung solche Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem Stadtumbauziel entsprechen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Rechtsvorschriften widersprechen sollten.
- (2) Werden bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Bestimmungen erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sonstige Folgebestimmungen sind der Richtlinie des Landes zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) zu entnehmen.

§ 11 Ausfertigung des Vertrages, Vertragsbestandteile

Der Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt. Zuwendungsempfänger, die Stadt und Stadtumbaumanagement erhalten je eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Antragsformular mit Projektbeschreibung
- Anlage 2: Lageplan mit Flurstücksnummer (Auszug aus der Flurkarte)
- Anlage 3: Kostenangebote
- Anlage 4.1: Vorläufige Kostenberechnung
- Anlage 4.2: Endgültige Kostenberechnung
- Anlage 5: ~~ggf. Bauantragsunterlagen / Planunterlagen~~
- Anlage 6: ~~ggf. Zustimmung der Denkmalpflege als Bescheid~~

Rödermark, den

2023

Rödermark, den

2023

.....

(Zuwendungsempfänger)

Jörg Rotter

(Bürgermeister)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



RITTMANNSPERGER
ARCHITEKTUR
STADTENTWICKLUNG
PROJEKTENTWICKLUNG

Darmstadt, den 2023

i.A. Michael Meyer

(Stadtumbaumanagement)

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anreizprogramm im Städtebauförderungsgebiet „Urberach-Nord“ der Stadt Rödermark

Stadtverwaltung Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES

① Um Ihnen das Ausfüllen des Antrages zu erleichtern, sind diesem jeweils durch eingekreiste Ziffern gekennzeichnete Erläuterungen in der Anlage beigefügt. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen aufmerksam durch und füllen Sie den Antrag in Ihrem Interesse vollständig aus. Es werden nur vollständige Anträge (inkl. aller geforderter Anlagen) bearbeitet.

② Anlagen: Kostenschätzung Angebot vom _____

③ 1. **Antragsteller/-in** (Eigentümer/-in)

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort): _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. **Liegenschaft** (Flur-, Flurstücks-Nummer, Straße, Hausnummer)

Einzeldenkmalschutz (Kulturdenkmal)

④ 3. **Beschreibung der beabsichtigten Aufwertungsmaßnahme:**

Freiraum/ Regenbewirtschaftung/ Artenvielfalt Fassade/ Dach Wohnumfeld

Beginn: _____ Voraussichtlicher Abschluss: _____

⑤ 4. **Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird beantragt:** ja nein

5. **Eigenleistungen (max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten / 15 € brutto/Std.):** ja nein

6. **Gesamtkosten der Maßnahme (incl. ggf. Eigenleistung):** _____ EUR

7. Weitere Zuwendungen habe/werde ich beantragt/beantragen: ja (Bitte Bescheid beilegen) nein

8. Darstellung der Liegenschaft

Bitte fügen Sie dem Antrag ein Foto des instand zusetzenden Objektes bei.

⑥ Vorsteuerabzugsberechtigung: ja nein

Wichtiger Hinweis:

Mit der Baumaßnahme, für die Sie eine Zuwendung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Anreizprogramms beantragt haben, dürfen Sie erst **nach** Bewilligung des Zuschusses beginnen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beiliegenden Anlagen werden bestätigt. Von den Hinweisen zur Antragstellung und der Förderrichtlinie des Anreizprogramms wurde Kenntnis genommen.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Anreizprogramms

Zuwendungen werden nach Maßgabe der aktuell gültigen Richtlinien für die Städtebauförderung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Richtlinien vom 02. Okt. 2017, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40 vom 02. Okt. 2017, S. 958) und nach Maßgabe der allgemeinen Haushaltsbestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel gewährt.

- ① Vor Stellung des Antrages ist eine bauliche und gestalterische Beratung mit der Stadt Rödermark sowie dem Stadtgrünmanagement verpflichtend. Es werden nur vollständige Anträge in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet.
- ② Bitte legen Sie dem Antrag alle erforderlichen Planungsunterlagen, Projektbeschreibungen, behördliche Genehmigungen und die Kostenschätzung eines Architekten bzw. detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen bei, aus denen Art und Umfang der Leistung hervorgehen.
- ③ Antragsteller kann nur der Eigentümer der Liegenschaft sein. Mieter, Pächter oder Vertreter sind nicht antragsberechtigt und müssen sich an den Eigentümer wenden.
- ④ Bitte ordnen Sie hier die Maßnahmen den Themenfeldern zu (Mehrfachnennung möglich) und beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen nachvollziehbar. Die Förderung ist je Liegenschaft auf insgesamt **max. 50 % der förderfähigen Kosten bzw. max. 10.000 € begrenzt** und darf nur für den hier beschriebenen Zweck eingesetzt werden.
- ⑤ Mit der Baumaßnahme, für die Sie einen Zuschuss beantragen, dürfen Sie erst **nach Bewilligung des Zuschusses beginnen**, es sei denn, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt ist. Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, bevor dem vorzeitigen Baubeginn nicht zugestimmt bzw. der Zuschuss bewilligt ist. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme die Maßgaben der Richtlinie und der Vergabebestimmungen, um die Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung.
- Eigenleistungen bitte belegmäßig nachweisen. Stundennachweis (personenbezogen) mit Angaben zu den erbrachten Leistungen.
- ⑥ Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, bezieht sich die Berechnung des Zuschusses auf Nettoebeträge. Andernfalls ist von Bruttobeträgen auszugehen.



natürlich, ganz nah dran
Stadtumbau in Hessen

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: FB6

Datum: 02.04.2019

**Stadtumbaugebiet
"Ortskern Ober-Roden"**

Anlage_01

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0120/23 AZ: I/6/4/360-100 Datum: 26.04.2023 Verfasser Lu
Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem. Zukunft Stadtgrün in Hessen)/ Gesamtmaßnahme "Urberach Nord"	
Beschluss: "Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Urberach Nord"	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 02.05.2023 Magistrat 10.05.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark wurde mit Zuwendungsbescheid vom 01.12.2017 mit der Gesamtmaßnahme „Urberach Nord“ in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Zukunft Stadtgrün“) aufgenommen.

Im Rahmen des Förderungsprogramms stellt das Anreizprogramm ein Instrument dar, private Hauseigentümer zu motivieren, ihre Immobilien – im Sinne einer Aufwertung des gesamten Stadtquartiers – zu begrünen, Flächen zu entsiegeln und sie hierbei finanziell zu unterstützen.

In Abstimmung mit dem Büro Rittmannsperger und der Lokalen Partnerschaft Ober-Roden wurde die „Förderrichtlinie des Anreizprogramms“ für das Fördergebiet „Urberach“ erarbeitet. Diese wurde sowohl vom Fördermittelgeber (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) genehmigt als auch von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2021 beschlossen.

Bedingt durch die Aufnahme der Förderung von Eigenleistung in die Förderrichtlinie sowie weiterer Vorgaben des Ministeriums (aktualisierte Handlungsempfehlung / Arbeitshilfe) wurde eine Überarbeitung der Richtlinie notwendig und nach Abstimmung mit der Lokalen Partnerschaft dem Fördermittelgeber zur Prüfung übergeben. Dem Entwurf der überarbeiteten Richtlinie wurde am 14.03.2023 zugestimmt.

Bei einem Finanzierungsvolumen von 15.000,00 € jährlich ist die Maßnahme für die Laufzeit des Förderprogramms mit maximalen förderfähigen Gesamtausgaben von 120.000,00 Euro vorgesehen und wird im Rahmen des Stadtumbaumanagements vom Büro Rittmannsperger in den Bereichen Beratung der Immobilienbesitzer, Koordination und Abwicklung begleitet. Die maximale Förderung pro Immobilie liegt bei 10.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeitete „Förderrichtlinie des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet Urberach Nord“.

Das Finanzierungsvolumen liegt bei 15.000,00 Euro pro Jahr - bezogen auf die Gesamtförderdauer und bei einem förderfähigen Gesamtbetrag von 120.000,00 Euro. Die entsprechenden Finanzmittel sind im städtischen Haushalt bereitzustellen. Eine teilweise Refinanzierung über die Städtebaufördermittel ist sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind für Maßnahmen im Rahmen des Anreizprogramms bei der Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Gesamtmaßnahme „Urberach Nord“ Mittel von insgesamt 16.000 Euro bereitgestellt (Ansatz 10.000 Euro und Reste 6.000 Euro).

In den kommenden Haushalten sind ausreichend Haushaltsmittel zur Durchführung der Maßnahmen zu veranschlagen. 26.04.2023 KL

Anlagen

Anlage_01 UN Fortschreibung Förderrichtlinie Anreizprogramm

Anlage_02 UN Fortschreibung Fördervereinbarung Anreizprogramm

Anlage_03 UN Fortschreibung Antragsformular Anreizprogramm

Anlage_04 UN Fördergebiet Urberach Nord



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Wir fördern Ihr Zuhause

im Stadtgrüngebiet „Urberach-Nord“



unsplash.com, 2021



Rittmannsperger Architekten, 2021



pixabay.com, 2021



Stadt Rödermark, 2021

Anreizförderung für private
Immobilieneigentümerinnen
und -eigentümer!



Rittmannsperger Architekten, 2021



Rittmannsperger Architekten, 2021



Stadt Rödermark, 2021



unsplash.com, 2021



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden



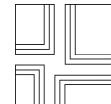
HESSEN



WACHSTUM UND
NACHHALTIGE ERNEUERUNG
STÄDTEBAU-FÖRDERUNG HESSEN



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins



Rittmannsperger Architekten

GmbH

Ludwigshöhstraße 9

64285 Darmstadt

Fon (06151) 96800 Fax 968012

Richtlinien des Anreizprogramms der Stadt Rödermark für das Städtebauförderprogramm Wachstum und Nachhaltige Erneuerung „Urberach-Nord“

Stand 28. März 2023

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (vormals Zukunft Stadtgrün in Hessen) dient das Anreizprogramms als Instrument, private Haus- und Grundstückseigentümer im Fördergebiet „Urberach-Nord“ aktiv durch Begrünungs- und Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der städtischen, klimatischen Verhältnisse, der Aufenthaltsqualität des direkten Wohnumfeldes und des umliegenden Stadtquartiers zu unterstützen. Denn auch die Stadt Rödermark steht vor den Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt und muss sich diesem anpassen.

Die Aktivierungswirkung des Anreizprogramms liegt in der Vielzahl von kleineren Maßnahmen, die in den räumlich definierten Fördergebieten stattfinden und dadurch auch Auswirkungen auf angrenzende Gebiete haben können.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung	3
§ 3 Organisation des Anreizprogramms	3
§ 4 Zuwendungsempfänger	3
§ 5 Grundsätze der Förderung	4
§ 6 Fördergegenstände	5
§ 7 Art und Umfang der Förderung	7
§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	7
§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches.....	9
§ 10 Rückforderung der Förderung.....	9
§ 11 Inkrafttreten	9
Anlagen	9



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des abgegrenzten und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Städtebaufördergebietes gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen. Das kartographisch abgegrenzte Städtebaufördergebiet ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Ziel des Anreizprogramms ist es, die Eigeninitiative der Anwohner innerhalb des Fördergebietes anzuregen und neben einer Steigerung der Attraktivität des gesamten Städtebaufördergebietes eine nachweisliche Verbesserung des Kleinklimas im direkten Stadtkontext als auch am Gebäudebezogenen Klima zu erreichen. Dieses Ziel soll durch die Erhöhung des Anteils der Dach- und Fassadenbegrünung, der Entsiegelung von vorhandenen Flächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen und biologischen Vielfalt im Fördergebiet erreicht werden. Das Quartier wird hierdurch sowohl in ökologischer Perspektive als auch in optisch-ästhetischer Sicht aufgewertet.
- (2) Um all dies zu erreichen, sollen gezielt private Maßnahmen angestoßen und finanziell sowie fachlich unterstützt werden. Die direkte Beantragung der Maßnahme erfolgt bei der Stadt Rödermark.

§ 3 Organisation des Anreizprogramms

- (1) Die Stadt ist zentraler Ansprechpartner.
- (2) Die Stadt Rödermark hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH aus Darmstadt als Stadtgrünmanager mit der Durchführung des Städtebauförderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“, beauftragt. Der Stadtgrünmanager unterstützt die Stadt bei der Beratung von privaten Maßnahmen sowie bei der förder-technischen Abwicklung des Anreizprogramms gegenüber dem Fördermittelgeber. Der Eigentümer der zu fördernden Maßnahme muss sich in allen die Durchführung betreffende Fragen mit dem Stadtgrünmanager ins Benehmen setzen.
- (3) Die Förderung der Maßnahme bedarf der Zustimmung des Magistrats.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren und Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts, das so beschaffen ist, dass die Maßnahme dauerhaft sichergestellt ist.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Eigengesellschaften und -betriebe der Stadt Rödermark, **Großsiedlungen im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften bzw. privaten Investoren** sowie Siedlungsgenossenschaften.



§ 5 Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Grundlage der Förderung sind ferner die Richtlinien der Städtebauförderung in Hessen (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Nr. 7.4, 7.7 und Nr. 9 (Weitergabe und Einsatz von Fördermitteln, Zuwendungsfähige Fördergegenstände).
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel, wobei die Finanzierungsmittel stets zusätzliche Hilfen sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- (3) Die Einhaltung der Förderrichtlinien und das Vorliegen notwendiger behördlicher Genehmigungen sind Voraussetzung für die Förderung. Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der gemeindlichen Satzungen sowie gemeindlichen Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen/Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Weitergabe von Fördermitteln an den Antragssteller ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Darin werden die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt.
- (5) Zweckbindungsfristen sind einzuhalten: für private Gebäudemodernisierungs- sowie Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 € liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre (RiLiSE Nr. 11.1 und 11.2).
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung, Übertragung oder Vererbung seines Eigentums, die aus der Förderung entstehenden Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (7) Die bewilligende Stelle prüft die geförderten Maßnahmen vor Ort. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht durch einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtgrünmanagements.
- (8) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Ergänzende/begleitende Förderungen durch andere Förderprogramme können im Einzelfall (z.B. Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW) nach den jeweils zugrundeliegenden förderrechtlichen Bestimmungen zulässig sein. Bei kumulativen Förderungen ist vor der Weiterleitung an den Letztempfänger die Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich. Eigenleistungen sind gemäß der aktuell geltenden RiLiSE als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von fünfzehn Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.
- (9) Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Als förderschädlicher Beginn einer Maßnahme gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen durch den Auftraggeber oder die Aufnahme der Eigenleistung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides (Förderzusage).

§ 6 Fördergegenstände

- (1) Förderfähig sind gemäß Förderrichtlinie Maßnahmen und Projekte zur Fassaden- und Dachbegrünung auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Gebiet des Förderprogramms, sofern sie zu Verbesserungen des Kleinklimas im direkten Stadtumfeld als auch am gebäudebezogenen Klima führen. Zusätzlich zielt die Umsetzung auf eine Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung sowie der biologischen Vielfalt im Umfeld der Liegenschaft ab.
- (2) Eine Förderung von § 6 Abs. 3d ist nur möglich, wenn zusätzlich eine Maßnahme aus § 6 Abs. 3a, b oder c beantragt und bewilligt wird. Eine Einzelförderung von § 6 Abs. 3d ist ausgeschlossen.
- (3) Förderfähige Maßnahmen sind:
- (a) **Begrünung von Wohn- und Nebengebäuden sowie Geschäftsflächen und Gastronomie (vorrangig von außen einsehbar)**
- Fassadenbegrünungen: Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme (aber nicht die Fassadensanierung) und Pergolen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen inklusive der erforderlichen Planung,
 - Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener, geeigneter Dächer (max. Neigung 30 Grad) mit extensiver (mind. acht Zentimeter Schichtaufbau), intensiver Begrünung inklusive der erforderlichen Planung sowie von Retentionsdächern (dauerstau-nasse Dachfläche) - soweit diese nicht anderweitig bereits als verpflichtende Maßnahme zur Umsetzung auferlegt ist. Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, evtl. Drainage etc.). Die Erstellung der Dachbegrünung ist nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen.
 - Entsiegelung und Begrünung von (Hinter-)Höfen, Grundstückseinfahrten u.ä.: Vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Gebäuden, Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen einschließlich Rankhilfen, Schaffen von öffentlichen Zugängen, Anlegen von Hochbeeten und Anschaffen von Pergolen inklusive der jeweils erforderlichen Planung.
- (b) **Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen (vorrangig von außen einsehbar)**
- Austausch konventioneller (z.B. Asphalt, Pflaster) durch wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rapsitter- und Sickersteine, o.ä.),
 - Investitionen zur Verschattung von Gebäuden (z.B. Bäume) und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie zur Vermeidung energieverbrauchender Kühlung inklusive der erforderlichen Planung mit Wirkung in den öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum.
- (c) **Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserkreislaufs innerhalb des Grundstücks (vorrangig von außen einsehbar)**
- Einbau Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne): Rohrleitungsinstallation, Wasserfilter, Regenwasserspeicher,
 - Einbau einer bepflanzten Versickerungsanlage: Versickerungsbeet, Becken-, Rigolen- und Muldenversickerung,



- Einbau Regenwissenspeicherungs- oder Rückhaltungsanlage (z.B. Teich),
- Einbau bepflanzte Retentionsfläche mit Reinigungswirkung.

(d) Erhöhung der Wohnumfeldqualität (vorrangig von außen einsehbar)

- Errichten von Spielgeräten, Sitzgelegenheiten für die Hausgemeinschaft,
- Schaffung von Abstellflächen/Überdachungen für Fahrräder und Kinderwagen.

(e) Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Haussperling, Insekten, Fledermäuse) (vorrangig von außen einsehbar)

- Errichtung von fest installierten Brutkästen für Nistvögel,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der bestäubenden Insekten (z.B. Nisthilfen für Wildbienen),
- Bepflanzung des privaten Gartens zur Steigerung der biologischen Vielfalt (z.B. Auswahl der Pflanzen, Saatgutes).

(4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Hochbauten mit Ausnahme von mehrseitig offenen Konstruktionen wie zum Beispiel Pergolen,
- Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen,
- Unterstände,
- aufwändige gärtnerische Anlagen wie Skulpturenbrunnen und Ähnliches,
- Maßnahmen, welche in den Geltungsbereich des Naturschutzes, insbesondere der Baumschutzsatzung fallen,
- bewegliches Mobiliar, ausgenommen dauerhafte Pflanzkübel,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- Spielplätze, die gemäß § 8 Absatz 2 HBO erforderlich sind,
- Flächen und bauliche Maßnahmen, welche nach baurechtlichen Bestimmungen gefördert werden,
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen,
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel Kinderspielplätze, erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen,
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher und/oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen,
- Anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Fertigstellungs-pflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.



§ 7 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- (2) Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der RiLiSE. Der Antragsteller hat sich mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 15% der förderfähigen Kosten zu beteiligen.
- (3) Die anrechenbaren Kosten für die Förderung umfassen die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der vor Baubeginn festgelegten Maßnahmen:
 - (a) Durch das Anreizprogramm können Zuschüsse bis maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden. Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25% der förderfähigen Ausgaben bezieht. Die Förderobergrenze liegt bei 10.000 € je Liegenschaft. Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von Gebäudemassnahmen und eine Förderung zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen erfolgen.
 - (b) Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 €.
 - (c) Die Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
 - (d) Handwerkliche Tätigkeiten, denen eine Meisterpflicht zugrunde liegt, sind von Fachbetrieben auszuführen.
 - (e) Die Mehrwertsteuer ist nur dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.
 - (f) Die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind private oder gewerbliche Eigentümer von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches. Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Förderung zu Grunde liegt eine städtebauliche und gestalterische Beratung durch den Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark oder dem beauftragten Stadtgrünmanagement vor Beginn der Maßnahme. Die Beratung ist für die Interessenten kostenfrei.
- (3) Der Förderantrag muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Städtebauförderhomepage der Stadt Rödermark oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.
- (4) Die schriftliche Antragsstellung auf Förderung – nach bereits genannter Beratung – erfolgt beim Fachbereich 6/Bauverwaltung der Stadt Rödermark bzw. beim Stadtgrünmanagement mittels der erforderlichen Unterlagen wie Antrag, Planungsunterlagen, Projektbeschreibung, notwendige behördliche Genehmigungen (Vorprüfung). Es sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern je Gewerk anzufordern (RiLiSE Nr. 19.2).



- (5) Eine schriftliche Förderzusage mit den gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen erfolgt durch den Magistrat. Dieser entscheidet, in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Nach Vorliegen **des Bewilligungsbescheides (Förderzusage)** kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.
- (6) Der Abschluss einer Fördervereinbarung und die Förderzusage einer Maßnahme ersetzen keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderlichen Baugenehmigungen oder sonstige Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (7) Die Baumaßnahme muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung kann im begründeten Einzelfall gestattet werden.
- (8) Als Förderstelle behält sich die Stadt Rödermark die Rücknahme bzw. Reduzierung der bewilligten Mittel vor, sollte die Ausführung nicht den Fördervereinbarungen entsprechen.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Fertigstellung der Maßnahme anzugeben, zu dokumentieren und sämtliche **Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. Nachweise der Eigenleistung** der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Der Zuschuss wird nach vertragsgemäßer Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise sowie durch örtliche Begutachtung einen mit der Prüfung betrauten Mitarbeiter der Stadt oder des Stadtgrünmanagements ausgezahlt. Die förderfähigen Kosten und die Höhe des Zuschusses werden nach einer Bauabnahme abschließend ermittelt.
- (10) Nach der Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrages an den Zuwendungsempfänger veranlasst.
- (11) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz und Dokumentation Name, Angaben des Vorhabens sowie Bildmaterial durch die Stadt Rödermark oder den Fördermittelgeber/Land Hessen veröffentlicht werden kann.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.



§ 9 Ausschluss eines Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Rödermark besteht nicht.

§ 10 Rückforderung der Förderung

- (1) Unter Bezug auf die einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen des § 38 (4) GemHVO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird darauf hingewiesen, dass der städtische Zuschuss ausschließlich für die vorgenannte Maßnahme zu verwenden ist, da andernfalls der Zuschuss vollständig zuzüglich der anfallenden Zinsen zurückzuzahlen ist.
- (2) Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
 - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - (b) die gemäß § 5 Abs. 5 genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
 - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstößen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am xx.xx.2023 beschlossen und tritt mit Datum vom xx.xx.2023 in Kraft. Sie ersetzt die am 07.12.2021 beschlossene Förderrichtlinie. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Stadtumbaugebiet aufhebt

Anlagen

- Geltungsbereich der Förderrichtlinie



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden



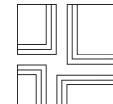
HESSEN



WACHSTUM UND
NACHHALTIGE ERNEUERUNG
STADTBAUFGEÖRDERUNG HESSEN



STADT
RÖDERMARK
Gemeinsam eins



Rittmannsperger Architekten
GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt
Fon (06151) 96800 Fax 968012

KONTAKTADRESSEN

Stadt Rödermark

Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

Kristina Lust M.Sc.

Tel.: 06074 911-216

kristina.lust@roedermark.de

Victoria Altvater B.Sc.

Tel.: 06074 911-211

victoria.altvater@roedermark.de

Stadtgrünmanagement

Rittmannsperger Architekten GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt

Dipl.-Ing. Michael Meyer

Tel: 06151 - 968016

michael.meyer@rittmannsperger.de

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



VEREINBARUNG

über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

gemäß § 171b i.V.m. § 164a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) sowie der Förderrichtlinie des Anreizprogramms mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom2023 wird

zwischen Frau/Herr/Eheleute

.....

.....

63322 Rödermark

- nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und Stadt Rödermark

vertreten durch den Magistrat

- nachstehend „Stadt“ genannt -

unter Mitwirkung des Stadtgrünmanagements der Stadt Rödermark

Rittmannsperger Architekten GmbH

Ludwigshöhstraße 9

64285 Darmstadt

- nachstehend „Stadtumbaumanagement“ genannt -

folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Das Grundstück des Zuwendungsempfängers (Anlage 2):

.....Straße, Gemarkung Rödermark Flur, Flurstück Nr. (..... qm), eingetragen im Grundbuch liegt im Fördergebiet des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ vormals „Stadtgrün in Hessen“.



§ 1 Vertragsgegenstand und Durchführung

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die in Anlage 1 Projektbeschreibung beschriebenen Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Begrünungs-, sowie Freiflächenmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu fördern.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Begrünungs-, sowie Freiflächenmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten durchzuführen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Eine Verlängerung des Zeitraums ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die u. U. erforderliche Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und der Stadt bzw. dem Stadtgrünmanagement vorzulegen.
- (5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtgrünmanagement und der Stadt und nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
- (6) Abweichungen und Änderungen von den in den Anlagen beschriebenen Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Begrünungs-, sowie Freiflächenmaßnahmen und den zugrundeliegenden Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtgrünmanagements, das die Zustimmung der Stadt einholt.
- (7) Abweichungen von der genehmigten Planung oder die Durchführung von Maßnahmen, für die keine Zustimmung vorliegt, gefährden die Anerkennung als Maßnahme nach den Richtlinien des Anreizprogramms.
- (8) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass mit den vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Begrünungs-, und Freiflächenmaßnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht begonnen wurde.
- (9) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Ausgaben, die durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen, nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umzulegen.



§ 2 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten der Modernisierung, Instandsetzung und Begrünung sowie Verbesserung von Freiflächen.
- (2) Für die Durchführung und Finanzierung der in § 1 vereinbarten Modernisierungs-, Instandsetzungs-, Begrünungs-, und Freiflächenmaßnahmen wird nach der anliegenden Kostenaufstellung (Anlage 3) von förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von

..... €

ausgegangen.

- (3) Die endgültigen förderfähigen Kosten ergeben sich aus einem genauen Kostennachweis nach Durchführung der Instandsetzungs-, Modernisierungs-, Begrünungs-, und Freiflächenmaßnahmen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger führt Eigenleistungen durch. Förderfähig sind belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Material und Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von fünfzehn Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis maximal 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.

§ 3 Finanzierung und Fördermitteleinsatz

- (1) Die Kosten der Maßnahmen können gemäß der beigefügten Förderberechnung (Anlage 4) finanziert werden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Durchführung der Modernisierung, Instandsetzung, Begrünung sowie Verbesserung von Freiflächen nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern. Diese Förderung erfolgt mit Mitteln des Bundes, des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Stadt.
- (3) Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der vorläufig als förderungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahmen einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu:

..... €

(in Worten:/100 Euro).

Dieser Betrag wird vorläufig festgesetzt. Bei einer Überschreitung der in § 2 genannten vorkalkulierten Kosten besteht kein Anspruch auf eine höhere Förderung. Bei Unterschreitung dieser vorkalkulierten Kosten erfolgt eine anteilige Bemessung.

- (4) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er von anderer Seite keine Zuschüsse, die der Finanzierung der ausgeführten Baumaßnahmen dienen, beanspruchen kann.
- (5) Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude sowie Verbesserung von Freiflächen verwendet werden.



- (6) Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude und Freiflächengestaltungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre (siehe Nr. 11.1 RiLiSE).
- (7) Die Stadt kann die gewährte Förderung vom Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:
 - (a) der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - (b) die gemäß § 5 Abs. 5 der Förderrichtlinie genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
 - (c) der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen hat.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens. Der Zuwendungsempfänger wird die Auszahlung der gewährten Fördermittel über das Stadtgrünmanagement bei der Stadt beantragen. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis (Rechnungskopien, Zahlungsbelege, ggf. **Nachweis Eigenleistung**, Fotodokumentation) beizufügen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis von der Stadt anerkannt wurde und die endgültige Höhe der Fördermittel durch die Stadt bestimmt sind.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers:

IBAN

§ 5 Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift aller Beteiligten und endet mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dabei sind die Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Fördervereinbarung abzuschließen.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege der Bauverwaltung der Stadt Rödermark innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.



§ 6 Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in dieförderungsspezifischen Unterlagen geben.
- (2) Die Stadt, das Stadtgrünmanagement und der Bundes- sowie Landesrechnungshof sind berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag von den Zuwendungsempfängern übernommenen Verpflichtungen und den damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Sie sind insbesondere auch berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

§ 7 Bildfreigaben und Kennzeichnungspflichten

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich einverstanden mit einer bildlichen Dokumentation der Maßnahme auf der Homepage der Stadt und in Dokumentationen für den Fördermittelgeber und die Öffentlichkeit.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Rödermark zu erfolgen und wird durch ein Schild seitens der Stadt Rödermark kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vertragsverletzung und Kündigung

Kommt der Zuwendungsempfänger der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen.

§ 9 Stadtgrünmanagement

- (1) Die Stadt hat das Büro Rittmannsperger Architekten GmbH als Stadtgrünmanagement mit der Durchführung des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ vormals „Stadtgrün in Hessen“ beauftragt. Dem Stadtgrünmanagement obliegt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auch die Überwachung des Durchführungszeitraums und die Überprüfung von den durch den Zuwendungsempfänger übergebenen Unterlagen. Der Zuwendungsempfänger wird sich in allen betreffenden Fragen zur Durchführung dieses Vertrages das Einvernehmen des Stadtgrünmanagements sowie der Stadt einholen.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Stadtgrünmanagement beendet, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom Stadtgrünmanagement auf die Stadt über.



§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vertragsveränderung solche Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem Stadtgrünziel entsprechen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Rechtsvorschriften widersprechen sollten.
- (2) Werden bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Bestimmungen erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sonstige Folgebestimmungen sind der Richtlinie des Landes zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) zu entnehmen.

§ 11 Ausfertigung des Vertrages, Vertragsbestandteile

Der Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt. Zuwendungsempfänger, die Stadt und Stadtgrünmanagement erhalten je eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Antragsformular mit Projektbeschreibung

Anlage 2: Lageplan mit Flurstücksnummer (Auszug aus der Flurkarte)

Anlage 3: Kostenangebote

Anlage 4.1: Vorläufige Kostenberechnung

Anlage 4.2: Endgültige Kostenberechnung

Anlage 5: ggf. Bauantragsunterlagen / Planunterlagen

Anlage 6: ggf. Zustimmung der Denkmalpflege als Bescheid

Rödermark, den

2023

Rödermark, den

2023

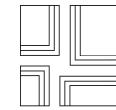
.....
(Zuwendungsempfänger)

Jörg Rotter

(Bürgermeister)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Rittmannsperger Architekten
GmbH
Ludwigshöhstraße 9
64285 Darmstadt
Fon (06151) 96800 Fax 968012

Darmstadt, den 05.07.2023

i.A. Michael Meyer
(Stadtgrünmanagement)

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anreizprogramm im Städtebauförderungsgebiet „Urberach-Nord“ der Stadt Rödermark

Stadtverwaltung Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63322 Rödermark

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES

① Um Ihnen das Ausfüllen des Antrages zu erleichtern, sind diesem jeweils durch eingekreiste Ziffern gekennzeichnete Erläuterungen in der Anlage beigefügt. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen aufmerksam durch und füllen Sie den Antrag in Ihrem Interesse vollständig aus. Es werden nur vollständige Anträge (inkl. aller geforderter Anlagen) bearbeitet.

② Anlagen: Kostenschätzung Angebot vom _____

③ 1. **Antragsteller/-in** (Eigentümer/-in)

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort): _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. **Liegenschaft** (Flur-, Flurstücks-Nummer, Straße, Hausnummer)

Einzeldenkmalschutz (Kulturdenkmal)

④ 3. **Beschreibung der beabsichtigten Aufwertungsmaßnahme:**

Freiraum/ Regenbewirtschaftung/ Artenvielfalt Fassade/ Dach Wohnumfeld

Beginn: _____ Voraussichtlicher Abschluss: _____

⑤ 4. **Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird beantragt:** ja nein

5. **Eigenleistungen (max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten / 15 € brutto/Std.):** ja nein

6. **Gesamtkosten der Maßnahme (incl. ggf. Eigenleistung):** _____ EUR

7. Weitere Zuwendungen habe/werde ich beantragt/beantragen: ja (Bitte Bescheid beilegen) nein

8. Darstellung der Liegenschaft

Bitte fügen Sie dem Antrag ein Foto des instand zusetzenden Objektes bei.

⑥ Vorsteuerabzugsberechtigung: ja nein

Wichtiger Hinweis:

Mit der Baumaßnahme, für die Sie eine Zuwendung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Anreizprogramms beantragt haben, dürfen Sie erst **nach** Bewilligung des Zuschusses beginnen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beiliegenden Anlagen werden bestätigt. Von den Hinweisen zur Antragstellung und der Förderrichtlinie des Anreizprogramms wurde Kenntnis genommen.

_____, den _____

(Ort)

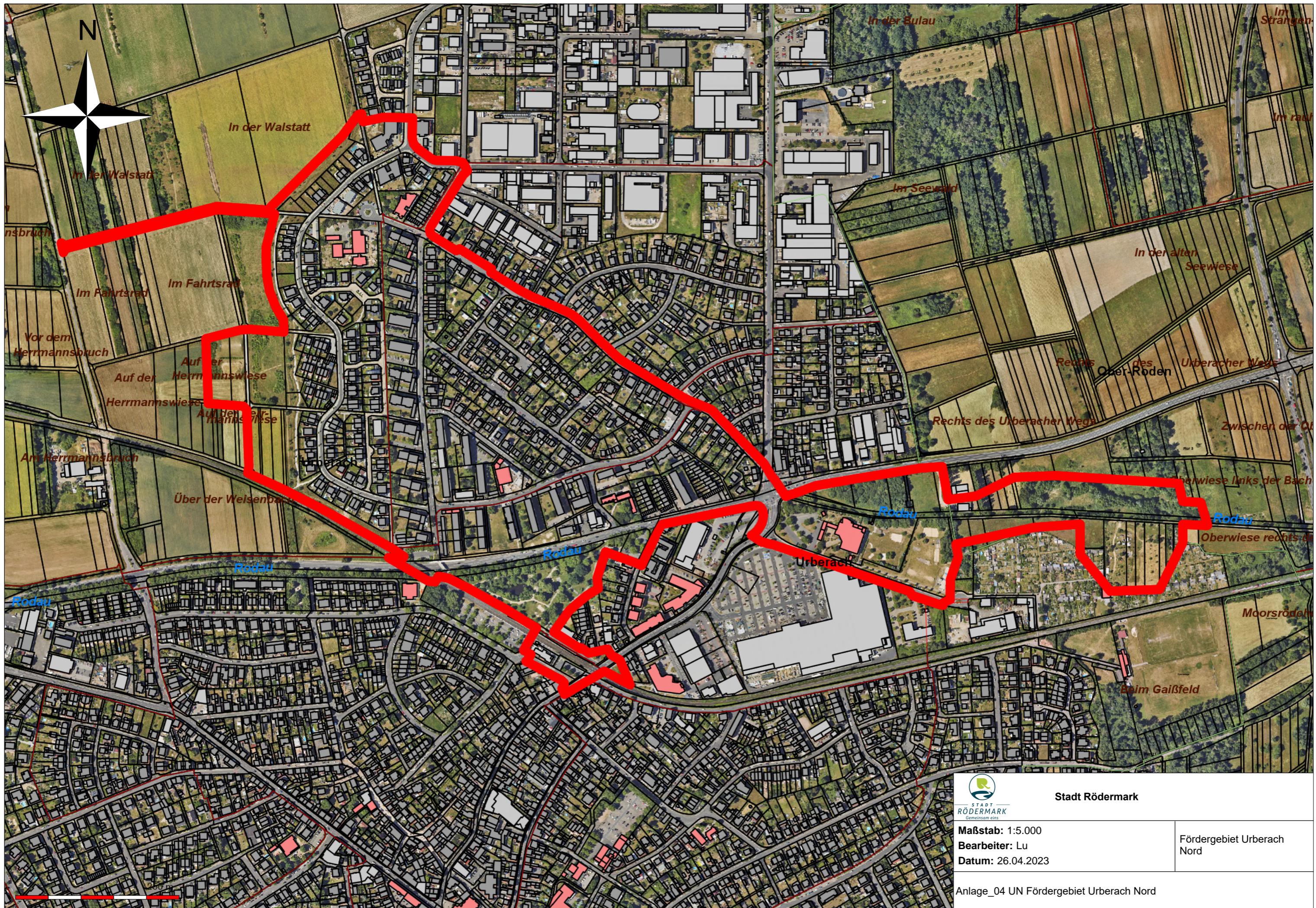
(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Anreizprogramms

Zuwendungen werden nach Maßgabe der aktuell gültigen Richtlinien für die Städtebauförderung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Richtlinien vom 02. Okt. 2017, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40 vom 02. Okt. 2017, S. 958) und nach Maßgabe der allgemeinen Haushaltsbestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel gewährt.

- ① Vor Stellung des Antrages ist eine bauliche und gestalterische Beratung mit der Stadt Rödermark sowie dem Stadtgrünmanagement verpflichtend. Es werden nur vollständige Anträge in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet.
- ② Bitte legen Sie dem Antrag alle erforderlichen Planungsunterlagen, Projektbeschreibungen, behördliche Genehmigungen und die Kostenschätzung eines Architekten bzw. detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen bei, aus denen Art und Umfang der Leistung hervorgehen.
- ③ Antragsteller kann nur der Eigentümer der Liegenschaft sein. Mieter, Pächter oder Vertreter sind nicht antragsberechtigt und müssen sich an den Eigentümer wenden.
- ④ Bitte ordnen Sie hier die Maßnahmen den Themenfeldern zu (Mehrfachnennung möglich) und beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen nachvollziehbar. Die Förderung ist je Liegenschaft auf insgesamt **max. 50 % der förderfähigen Kosten bzw. max. 10.000 € begrenzt** und darf nur für den hier beschriebenen Zweck eingesetzt werden.
- ⑤ Mit der Baumaßnahme, für die Sie einen Zuschuss beantragen, dürfen Sie erst **nach Bewilligung des Zuschusses beginnen**, es sei denn, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt ist. Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, bevor dem vorzeitigen Baubeginn nicht zugestimmt bzw. der Zuschuss bewilligt ist. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme die Maßgaben der Richtlinie und der Vergabebestimmungen, um die Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung.
- Eigenleistungen bitte belegmäßig nachweisen. Stundennachweis (personenbezogen) mit Angaben zu den erbrachten Leistungen.
- ⑥ Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, bezieht sich die Berechnung des Zuschusses auf Nettoebeträge. Andernfalls ist von Bruttobeträgen auszugehen.



Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FDP/0063/23

Datum: 06.03.2023

Verfasser: Sebastian Donners, Dr. Rüdiger Werner

Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze (Antrag)

Beratungsfolge

Datum Gremium

06.03.2023 Magistrat

14.03.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 wurde unter TOP 14.1 (Vorlage: FDP/0314_1/21) der Magistrat einstimmig damit beauftragt, mindestens einmal jährlich (siehe Ziffer 4 des Beschlusses) hinsichtlich des Standes der Dinge bezüglich Jugendplätze im FSIK-Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im nächsten FSIK-Fachausschuss über den aktuellen „Stand der Dinge“ (Stichtag: 01.03.2023) bezüglich Jugendplätze umfassend zu berichten.

Ergänzend dazu wird um Bericht im FSIK-Fachausschuss dahingehend gebeten, was in Sachen „Jugendplätze“ seit der vorstehend genannten, einstimmigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 diesbezüglich insgesamt unternommen und erreicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Interfraktioneller Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

    	Vorlage-Nr: IFA/0063_1/23 Datum: 16.03.2023 Verfasser: Interfraktionell
Interfraktioneller Antrag: Spielplätze für Jugendliche öffnen (Interfraktioneller Änderungsantrag zum Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze)	
Beratungsfolge <i>Datum Gremium</i> 16.03.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 28.03.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark 09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der neuen Jugendumfrage fiel auf, dass sich signifikant viele Jugendliche „Jugendplätze“ wünschen. Gemeint wurde mit diesem Begriff Orte, die im Freien liegen und für die Nutzung durch Jugendliche ausgewiesen sind.

Die Plätze sollen als Treffpunkte für Jugendliche und junge Erwachsene fungieren, an denen diese sich legal und gewollt aufhalten können. Stand jetzt treffen sich viele Jugendliche an wenig einladenden Plätzen (Rückseite Nahversorger, Brachen etc.) wobei sie zusätzlich immer einer Stigmatisierung und Kriminalisierung ausgesetzt sind. Mit „Jugendplätze“ soll dem nachhaltig entgegengewirkt werden. Jugendliche wünschen sich: Sitzmöglichkeiten, ein Tisch, Überdachungen, Windschutz, Müllkörbe und Licht (z.B. Solarlampe). Weitere Ausstattungen sind dabei in enger Abstimmung mit der Jugendarbeit und/oder den Jugendlichen zu erarbeiten.

In Betracht kommen dafür verschiedene Orte in Rödermark, wobei zwei Orte bereits genauer von Jugendlichen benannt wurden.

In Ober-Roden ist dies einmal der Spielplatz „Alter Seeweg“, der aufgrund seiner Nähe zur Schule und der Lager (außerhalb eines Wohngebietes) sich als „Jugendplatz“ eignen würde. In Urberach ist es der Spielplatz „Weserstraße“, der am Rande eines

Wohngebietes liegt und sich deshalb als Jugendplatz eignet. Hier wurde gewünscht die beiden Tore wieder aufzustellen.

Mit dem Schaffen solcher Jugendplätze würde die Stadt nicht nur einen großen Beitrag für die Jugendarbeit leisten. Auch würde so, aufgrund der hohen Beteiligung bei der Jugendumfrage, für viele junge Menschen direkt erfahrbar gemacht werden, dass eine Teilhabe am demokratischen Diskurs Früchte tragen kann. Es geht demnach in diesem Fall zum einen um die „Jugendplätze“ an sich, aber auch darum die Stimmen der Jugendlichen in Rödermark zu achten und sie im demokratischen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Zu prüfen, in wie weit die genannten Plätze aus ordnungsrechtlicher und bauplanerischer Sicht geeignet sind, um diese gegebenenfalls generationsübergreifend nutzbar zu machen und ob es darüber hinaus weitere Möglichkeiten gibt.
2. Im Fall eines positiven Ergebnisses zu 1. sollen für die Plätze Konzepte und Gestaltung Fachbereichsübergreifend zusammen mit den Jugendlichen erarbeitet werden mit der Zielsetzung diese für Jugendliche nutzbar zu machen. Hierbei sind auch erweiterte Öffnungszeiten vorzusehen.
3. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur ist über Zwischenergebnisse zu informieren.

Dieser Beschluss gilt als Ergänzung des aufgrund eines Interfraktionellen Antrages gefassten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 – TOP 14.1 „Freizeitflächen für Jugendliche“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0063_2/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Lars Hagenlocher
Antrag der SPD-Fraktion: Aufwertung weiterer Plätze für junge Menschen zur bedürfnisorientierten Nutzung in der Freizeit - Prüfung und Konzeptionierung (Jugendplätze)	
<p>Beratungsfolge</p> <p>Datum Gremium</p> <p>09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</p> <p>11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p>	

Sachverhalt/Begründung:

Das Thema „Jugendplätze“ ist in der aktuellen Legislaturperiode ein bisher viel diskutiertes. Bislang herrscht oftmals Uneinigkeit über ein geeignetes Vorgehen dazu, wie mehr Plätze in Rödermark für junge Menschen bedürfnisgerecht gestaltet werden können, welche Plätze hierfür in Frage kommen und was hinsichtlich ergriffener Maßnahmen ein geeigneter Berichts-Modus an die Gremien der Stadtverordnetenversammlung ist.

Wir als SPD-Fraktion unternehmen nun den Versuch, in diesem Antrag konkrete Plätze zu benennen, deren Tauglichkeit für eine Ertüchtigung zum sogenannten „Jugendplatz“ wir geprüft und bei entsprechend positiver Bescheinigung mit einem Konzept zur Aufwertung versehen haben möchten. Bei der Auswahl der Plätze, die wir hierfür benennen, beziehen wir uns maßgeblich auf die Beantwortung eines Berichtsantrages der Kollegen von der FDP-Fraktion durch den Fachbereich 6 vom 03.09.2021 (Berichtsantrag der FDP-Fraktion „Status Quo – Jugendplätze in Rödermark“ vom 29.08.2021; Workflow - Vorlage FDP/0211/21 Berichtsanfrage), welche wir diesem Antrag der Einfachheit halber anfügen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die nachstehenden Plätze in Rödermark Folgendes in die Wege zu leiten:

1. Zu prüfen, ob es schwerwiegende ordnungsrechtliche oder bauplanerische Hindernisse gibt, die eine Ertüchtigung des jeweiligen Platzes zum sogenannten „Jugendplatz“ grundsätzlich entgegenstehen.
2. Falls die Prüfung unter 1. bei dem jeweiligen Platz keine schwerwiegenden Hindernisse ergibt, ist fachbereichsübergreifend und nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Jugendlichen ein Konzept für den entsprechenden Platz zu erarbeiten, wie dieser für junge Menschen bedürfnisgerecht nutzbar gemacht werden kann.
3. Der Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur ist regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Kalenderjahr, über die Zwischenergebnisse zu informieren.

Die Beschlussfassung bezieht sich auf folgende Plätze in Rödermark:

- Spielplatz „Alter Seeweg“
- Spiel- und Bolzplatz „Weserstraße“
- Grünflächen an der Rilkestraße / Wilhelm-Weber-Platz
- Bolzplatz Waldacker
- Spielplatz Lerchenberg

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Überprüfung des Klimaschutzplans aus 2010 - Anpassung an neuste Erkenntnisse	Vorlage-Nr: CAL/0123/23 Datum: 23.03.2023 Verfasser: Katja Kümmel, Michael Gensert
<p>Beratungsfolge</p> <p>Datum Gremium</p> <p>10.05.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</p> <p>11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p>	

Sachverhalt/Begründung:

Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar und hat bereits heute negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt.

Hitzewellen, Dürren und Starkregenereignisse sind nur einige Beispiele für die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesellschaft. Auch in Deutschland sind die Folgen des Klimawandels bereits spürbar, bekannte Beispiele sind:

- Erhöhte Temperaturen: Die durchschnittlichen Temperaturen sind in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Laut dem Deutschen Wetterdienst betrug die Durchschnittstemperatur in Deutschland im Jahr 2020 10,4 Grad Celsius, was 1,6 Grad Celsius über dem Durchschnittswert des 20. Jahrhunderts liegt.
- Häufigere Hitzewellen: Der Klimawandel führt zu einer Zunahme von Hitzewellen. Im Jahr 2019 gab es eine Hitzewelle, die mehrere Tage lang Temperaturen über 40 Grad Celsius brachte und in vielen Regionen Deutschlands zu Ernteausfällen führte.
- Veränderungen im Niederschlagsmuster: In einigen Teilen Deutschlands sind in den letzten Jahren vermehrt extreme Regenfälle aufgetreten, die zu Überschwemmungen und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur geführt haben. Laut dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat sich die Zahl der Hochwassereignisse in Deutschland in den letzten 50 Jahren verdoppelt

- Veränderungen in der Vegetation: Der Klimawandel führt zu Veränderungen in der Vegetation in Deutschland. Zum Beispiel blühen viele Pflanzen früher als in der Vergangenheit, was Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Biodiversität hat

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die Stadt Rödermark entsprechend den Vorgaben der Bundesrepublik bis zum Jahr 2045 klimaneutral wird. Dies bedeutet, dass die Stadt bis zu diesem Zeitpunkt keine Treibhausgase mehr ausstoßen darf, die das Klima beeinträchtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir schnell handeln und Maßnahmen ergreifen, die uns auf den Weg zur Klimaneutralität bringen.

Die Stadt Rödermark hat bereits 2010 ein Klimaschutzkonzept verabschiedet, das jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen überarbeitet und aktualisiert werden muss. Hierfür schlagen wir vor, die ursprünglich angenommenen Basisdaten des Klimaschutzplans aus 2010 zu überprüfen und an die neuen Erkenntnisse anzupassen. Es ist wichtig, dass wir uns auf dem neuesten Stand halten, um effektive Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen ergreifen zu können.

Um die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, könnten unter anderem folgende, in Rödermark teils bereits begonnene Maßnahmen intensiviert werden:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien
- Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen
- Förderung von klimafreundlichem Verkehr durch den Ausbau von Fuß- und Radwegen und öffentlichem Nahverkehr
- Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendungen
- Förderung von klimafreundlichen Investitionen und Geschäftsmodellen

Um diese und weitere Maßnahmen zu unterstützen und umzusetzen, sollten wir uns über Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene informieren. Wir schlagen vor, eine Darstellung der Fördermöglichkeiten zu erstellen und zu prüfen, welche Möglichkeiten für die hiesige kommunale Entwicklung am wirksamsten sind.

Zwecks konkreter personeller, finanzieller und organisatorischer Planung ist es zudem unerlässlich, sich konkrete Ziele zu setzen und diese in einem durch die StaVo zu beschließenden Zeitplan festzuhalten. Nur so können wir darauf Einfluss nehmen, dass die Maßnahmen tatsächlich über einen Zeitraum von 12 Jahren nachgehalten und umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Überprüfung der ursprünglich angenommenen Basisdaten des Klimaschutzplans aus 2010 und Anpassung an neue Erkenntnisse.

2. Darstellung der Fördermöglichkeiten, die auf Bundes- und Landesebene existieren und Überprüfung auf deren Wirksamkeit für die hiesige kommunale Entwicklung.
3. Erstellung eines durch die StAVo zu beschließenden Zeitplans mit Zwischenzielen, um als Stadt bis 2045 klimaneutral zu sein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0125/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: A. Rüger
Antrag der SPD-Fraktion: Hitzeaktionsplan	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Ältere, pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen sowie kleine Kinder, Obdachlose und Berufstätige, die im Freien arbeiten, sind bei Temperaturen über 32° C besonders gefährdet. Für diese Personen/ Personengruppen gilt es, dringend Entlastungen bei Hitzestress zu schaffen.

Dafür wurde Anfang 2023 der Hessische Hitzeaktionsplan (HHAP) vorgestellt.
https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2023-02/23%2002%2008%20Hessischer%20Hitzeaktionsplan_barrierefrei.pdf

Dieser beinhaltet als eine zentrale Säule die lokale Umsetzung der dort geforderten Maßnahmen.

Die SPD-Fraktion beantragt deshalb:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zur lokalen Umsetzung des Hessischen Hitzeaktionsplanes einen kommunalen Hitzeaktionsplan zu erstellen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen/ Personengruppen sollen die ersten Maßnahmen bereits im Sommer 2023 verfügbar sein.

Diese Maßnahmen beschreibt der HHAP in den Kernelementen IV und V:

- Beachtung besonders gefährdeter Menschen und ihrer spezifischen Belange in kommunalen Hitzeaktionsplänen.
 - Identifikation besonders gefährdeter Menschen vor Ort.
 - Identifikation von Hitze-Hotspots in der Kommune und betroffener sensibler Infrastruktur (Strukturen beziehungsweise Orte, an denen sich besonders gefährdete Menschen aufhalten, zum Beispiel soziale und medizinische Einrichtungen, ehrenamtliche Hilfsstrukturen, Freizeiteinrichtungen).
 - Erarbeitung und Umsetzung gezielter Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Menschen auf kommunaler Ebene.
 - Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern besonders gefährdeter Menschen und/oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die mit diesen Menschen arbeiten.
 - Berücksichtigung gesundheitlicher Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe.
- Netzwerkbildung auf kommunaler Ebene sowie vor Ort in den Quartieren zur Schaffung und Stärkung von Unterstützungsstrukturen für besonders gefährdete Menschen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0126/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Lars Hagenlocher
Antrag der SPD-Fraktion: Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten	
<p>Beratungsfolge</p> <p>Datum Gremium 09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p>	

Sachverhalt/Begründung:

Der Fachkräftemangel ist in aller Munde und dessen negative Auswirkungen im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten bereits seit längerer Zeit spürbar. Auch Rödermark bleibt davon nicht verschont. Welche Konsequenzen eine dauerhafte Unterversorgung haben und welchen Unmut dies auch bei den betroffenen Eltern auslösen kann, zeigte jüngst beispielhaft ein offener Brief des Elternbeirates der Kindertagesstätte Zwickauer Straße (siehe: <https://www.op-online.de/region/roedermark/eltern-jenseits-der-belastungsgrenze-92211178.html>).

Ungeachtet dieses Schreibens und den dort enthaltenen Forderungen muss Rödermark verstärkte Anstrengungen unternehmen, mehr qualifiziertes Personal für die Betreuung in Kindertagesstätten zu gewinnen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten Sitzungsrunde (Antragsschluss 26. Juni 2023) einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie mehr qualifiziertes Personal im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten für die Stadt Rödermark gewonnen werden kann. Dieser sollte u.a. beinhalten:

- Verdoppelung der Ausbildungsplätze im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten
- Verdoppelung der Plätze für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)
- Entsprechende Anreize für eine Ausbildung/einen Quereinstieg im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Rödermark (Stellen von bezahlbaren Wohnungen, langfristige Karriereaussichten, kostenlose berufsbezogene Vorsorge- und Weiterbildungsmöglichkeiten, etc.)

- Bei Personen, die durch die Stadt Rödermark im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten ausgebildet werden: Eine Mindestvertragslaufzeit, die einen Verbleib in der Kindertagesbetreuung der Stadt Rödermark sichert

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0138/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Björn Beicken, Dietmar Schrod
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Umbenennung "Ausländerbeirat"	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Laut HGO §84, ist „in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern [...] ein Ausländerbeirat einzurichten“. Zum Aufgabenspektrum eines Ausländerbeirats gehört neben der Beratung der kommunalen Organe in Belangen von ausländischen Einwohnern auch die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Im politischen Alltag stellt diese Aufgabe die größte Herausforderung dar. Deshalb ist es aus Sicht der FWR nur konsequent, dies durch eine Umbenennung des Beirats auch hervorzuheben. Während der Titel „Ausländerbeirat“ lediglich auf die personelle Zusammensetzung Bezug nimmt, stellt der Name „Integrationsbeirat“ die Hauptfunktion des Beirats in den Vordergrund. So wird der Bedeutung des Beirats eine deutlich höhere öffentliche Wertschätzung zuteil. Zwar ist ein „Ausländer“ oder eine Ausländerin“ per Definition lediglich eine „Person, die einem ausländischen Staat angehört“, dennoch wird dieser immer wieder negativ konnotiert und durchaus von einigen Einwohnern als stigmatisierend oder ausgrenzend empfunden („Ausländer raus“). So verwenden bereits viele Kommunen diesen Namen, seit 2014 gibt es auch einen „Integrationsbeirat“ der Hessischen Landesregierung. In seiner letzten Sitzung hat sich eine Mehrheit der anwesenden des Ausländerbeirats auch positiv gegenüber bzw. offen für eine Umbenennung gezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, den bisherigen „Ausländerbeirat“ zeitnah in „Integrationsrat“ oder „Integrationsbeirat“ umzubenennen.

Zusammensetzung, Wahl und Funktion des bisherigen Ausländerbeirats bleiben davon unberührt. Der aktuelle Ausländerbeirat ist bei einer Neubenennung zu befragen und ggf. einzubinden. Bei einer anderweitigen Neubezeichnung ist aber darauf zu achten, dass der Aspekt „Integration“ deutlich sichtbar wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0139/23

Datum: 02.05.2023

Verfasser: Björn Beicken

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Anpassung Gebührensatzung Kitas

Beratungsfolge

Datum Gremium

09.05.2023 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In einem „offenen Brief“ haben die Elternvertreter:innen der KiTa „Zwickauer Straße“ die seit Februar 2023 eingeschränkten verkürzten Öffnungszeiten (7.30-15.30 Uhr) kritisiert. Unter anderem wurde eine Einbehaltung der möglicherweise zuviel gezahlten Beiträge angekündigt, sollte seitens der Stadt Rödermark keine (rückwirkende) Gebührenanpassung erfolgen. (OP vom 15.04.2023). Die erste Stadträtin Frau Schülner hat in besagtem Artikel ausgesagt, eine Gebührenänderung müsse vom Magistrat und Parlament beschlossen werden.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung Folgendes beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Rödermark dem angepassten Betreuungsangebot anzugeleichen. Dies erfolgt rückwirkend zum 01.02.2023 für betroffene Eltern mit Kindern in den Tageseinrichtungen, welche nicht die im Gebührenbescheid zugesicherte, sondern eine verkürzte Betreuungszeit anbieten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FDP/0127/23

Datum: 02.05.2023

Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger

Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften

Beratungsfolge

Datum Gremium

10.05.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Am 15. November 2021, noch vor Beginn des Ukrainekriegs, hatte die FDP-Fraktion beantragt (FDP/0299/21), mit Blick auf die Themen Klimarelevanz, Energieeffizienz sowie Nachhaltigkeit im 1. Halbjahr 2022 für sämtliche Gebäude und Liegenschaften der Stadt Rödermark (inklusive KBR) eine aktuelle, umfassende Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse mitsamt Zustandsbewertung bzgl. ihres energetischen Status und ihres Potenzials für weitere klimarelevante Maßnahmen vorzulegen.

Für den Antragsteller unverständlichlicherweise wurde dieser Antrag nach intensiver Diskussion und Neufassung (FDP/0081/22) am 29. März 2022 von der Mehrheit abgelehnt. In den letzten 13 Monaten wurde der Inhalt des Antrags allerdings wichtiger denn je. Die Bundesregierung hat sich nun auf einen Gesetzentwurf verständigt, der erhebliche Konsequenzen bei der Frage hat, wie Bestandsgebäude zukünftig beheizt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Gebäude. Allein die Diskussion über den Gesetzentwurf brachte eine große Verunsicherung bei allen Haus- und Wohnungseigentümern. Die Auftragsbücher von Energieberatern und Heizungsinstallateuren sind gefüllt wie nie, die Wartezeiten auf Gasheizungen wie auf Wärmepumpen betragen viele Monate. Es ist daher für jeden Gebäudeeigentümer eine Pflichtaufgabe, sich über die zukünftige Versorgung seiner Gebäude mit Wärme Gedanken zu machen. Bei der Wichtigkeit und der Größenordnung des Themas muss die Stadtverordnetenversammlung hierüber informiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, vor der Sommerpause 2023 einen umfassenden Bericht nebst begleitendem Handlungs- und Entwicklungskonzept zu den nachstehenden

Fragestellungen vorzulegen:

Der Magistrat wird beauftragt, vor der Sommerpause 2023 einen umfassenden Bericht nebst begleitendem Handlungs- und Entwicklungskonzept zu den nachstehenden Fragestellungen vorzulegen:

- 1) Mit welchen Energieträgern werden die städtischen Gebäude aktuell beheizt?
- 2) Gibt es städtische Gebäude, bei denen noch im laufenden Jahr 2023 ein Heizungstausch bevorsteht? Mit welchem Energieträger funktionieren die neuen Heizungen?
- 3) Welche städtischen Liegenschaften sind prinzipiell wärmepumpentauglich, bei welchen städtischen Liegenschaften ist der Einbau einer Wärmepumpe aus technischen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar?
- 4) Gibt es für alle städtischen Liegenschaften Beheizungsmöglichkeiten, die den Vorgaben des aktuellen Gesetzentwurfs entsprechen? Falls nein: Welche Pläne der zukünftigen Beheizung dieser Gebäude hat die Stadt?
- 5) Wie hoch ist der Investitionsbedarf nach heutigem Stand, um alle städtischen Gebäude klimaneutral beheizen zu können?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten Rödermark FDP	Vorlage-Nr: FDP/0128/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Einrichtung einer Fachschule für Erzieher/-innen in Rödermark	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein prekärer Mangel an Erzieher/-innen^{1 2} zeichnet sich nicht nur ab, sondern ist in fast allen Kommunen bereits greifbar und zudem stetig weiter steigend. Dieser Fachkräftemangel kann ohne die unverzügliche Schaffung zusätzlicher, neuer und attraktiver, Ausbildungsplätze und -kapazitäten für die Erzieherausbildung im Nahbereich nicht nachhaltig oder gar zukunftsweisend behoben werden. Als Flächenkreis mit hoher Einwohnerzahl (rund 361.000) ist der Kreis Offenbach einer der ganz wenigen Landkreise in Hessen ohne eine eigene, lokale Ausbildungsstätte vor Ort für Erzieher/-innen. Dieses Manko muss so schnell wie möglich behoben werden, um dem existenten und stetig steigenden Fachkräftemangel bei den Erzieher/-innen entgegenzuwirken sowie zugleich die Anreize zur Ergreifung des Berufs des/der Erzieher/-in spürbar zu erhöhen.

Für die Frage, wo angehende Erzieherinnen und Erzieher letztendlich arbeiten werden, kann der Standort der Ausbildung ein entscheidender Faktor sein. Für das Ziel, möglichst viele angehende Erzieherinnen und Erzieher für den Standort Rödermark zu gewinnen, wäre eine Ausbildungsmöglichkeit vor Ort von großem sowie strategischem Vorteil. Da die Einrichtung einer eigenen, gänzlich neuen Erzieherschule in einem absehbaren Zeithorizont nicht sehr realistisch erscheint, ist die Ansiedlung einer Dependance/Außenstelle einer bestehenden Fachschule die aktuell wohl erfolgversprechendste Möglichkeit, Rödermark zum Ausbildungsstandort für Erzieher/-innen zu machen.

¹ <https://www.deutscher-kitaverband.de/fachkraeftemangel/>

² <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kita-erzieher-fachkraefte-mangel-100.html#:~:text=Kita%2DLeiterin%3A%20%22Belastende%22,Leiterin%20Alice%20Walter%20in%20Stuttgart>

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Der Magistrat wird beauftragt, umfassende Gespräche mit den Trägern von Erzieherschulen (startend mit den Trägern freier Erzieherschulen) mit dem Ziel zu führen, in der Stadt Rödermark sobald wie möglich eine Dependance/Außenstelle einer bestehenden Fachschule für die qualifizierte Erzieher/-innen-Ausbildung einzurichten beziehungsweise zu etablieren.
- 2.) Für den Fall eines erfolgversprechenden Verlaufs dieser Gespräche sind rechtzeitig sowie begleitend die notwendigen Gespräche mit dem zuständigen Hessischen Kultusministerium zu führen. Die angrenzenden Nachbarstädte, auch im Landkreis Darmstadt-Dieburg, sollen in diesem Zusammenhang befragt werden, ob für sie eine Beteiligung (ggf. zu welchen Konditionen) an der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Fachschule in Rödermark in Frage kommt.
- 3.) Die Stadtverordnetenversammlung ist seitens des Magistrates in geeigneter Weise regelmäßig über diese Gespräche sowie deren Fortgang und deren Ergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten Rödermark FDP	Vorlage-Nr: FDP/0129/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger
Antrag der FDP-Fraktion: Schnelle Kommunikation mit Entsorgungsunternehmen	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 10.05.2023 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie 11.05.2023 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 24.05.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Immer wieder kommt es vor, dass die von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen die vereinbarten Abhol-Termine nicht einhalten können, sei es durch Urlaub, Krankheit oder technische Probleme. Zuletzt passiert bei der Abfuhr der Gelben Säcke in der KW 16 durch die Firma Remondis. Dies ist nicht nur ärgerlich, sondern auch mit teilweise erhöhtem Aufwand und Müllaufkommen für die Stadt verbunden. Teilweise mussten Säcke neu verpackt werden, da Vögel diese aufgerissen haben. Bei stürmischem Wetter werden Säcke auf die Straße geweht und von Autos oder LKWs beschädigt, Müll fliegt durch die Landschaft und muss oft von städtischen Mitarbeitern eingesammelt werden. Fazit: wird Müll nicht an den vereinbarten Tagen abgeholt, entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die städtischen Mitarbeiter. Dies könnte zum Teil vermieden werden, wenn es eine schnelle Kommunikation zwischen den Entsorgungsbetrieben und der Stadt bzw. der Stadt mit den Bürgern gäbe.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

- 1) Sich mit den aktuell beauftragten Entsorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen, um diese aufzufordern, es unverzüglich der Stadt Rödermark mitzuteilen, wenn der im Entsorgungsfahrplan den Bürgern kommunizierte Termin seitens des Unternehmens nicht eingehalten werden kann (d.h. die Abholung sich um einen Tag oder mehr verzögert).
- 2) Informationen über abweichende Abhol-Termine unverzüglich an prominenter Stelle auf die städtische Homepage zu setzen sowie über die Social-Media-Auftritte der Stadt zu kommunizieren.

3) Bei Neuausschreibungen von Entsorgungsdienstleistungen diesen Punkt in die Vertragsbedingungen mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten Rödermark FDP	Vorlage-Nr: FDP/0130/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Besserer Service und mehr Transparenz für Besucher der Stadtverordnetenversammlungen	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Leider besuchen immer weniger Bürger die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse. Zusätzlich bedauerlich ist, dass von diesen wenigen interessierten Bürgern immer wieder Beschwerden über den mangelhaften Service beziehungsweise die Transparenz zu hören sind. So sind die Redebeiträge der Stadtverordneten von der Tribüne der Kulturhalle aus schlecht, kaum oder gar nicht zu verstehen; die Akustik wird deutlich anders und schlechter wahrgenommen als bei Theateraufführungen. Den Besuchern werden keine Tagesordnungen und vor allem nicht die neuen oder veränderten Beratungsvorlagen (im Vergleich zu den Aktenmappen aus dem städtischen Online-Bürgerinformationssystem) zur Verfügung gestellt, sodass die Besucher/-innen oftmals gar nicht wissen oder nachvollziehen können, um was es bei den Debatten und Abstimmungen eigentlich genau geht.

Es muss das Ziel aller Fraktionen sein, das Interesse der Bürger für die Kommunalpolitik (Demokratie vor Ort) zu wecken und wach zu halten, die Bürger bestmöglich mitzunehmen und die Teilhabe am kommunalpolitischen Alltag so einfach, transparent, nachvollziehbar und einladend wie möglich zu machen. Dieses wichtige Ziel ist ohne großen (Mehr-)Aufwand erreich- beziehungsweise förderbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Den Besucher/-innen von öffentlichen Gremiensitzungen der Stadt Rödermark wird:
a. kostenfreier Zugang zu den bereitstehenden Sitzungsgetränken ermöglicht.

b. zur Mitnahme ein gewisses Kopien-Kontingent an Tagesordnungen, aktuellen Austauschvorlagen, Tischvorlagen und Änderungsanträgen zur Verfügung gestellt.
c. ein (ggf. temporärer) kostenloser WLAN-Zugang ermöglicht.

2.) Die Akustik in der Kulturhalle wird dahingehend verbessert, dass Besucher/-innen auf der Tribüne die Redebeiträge akustisch besser verstehen können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: